

**REGIONALGESETZ VOM 20. DEZEMBER 2021, NR. 7**

**Regionales Begleitgesetz zum  
Stabilitätsgesetz 2022 der Region<sup>1</sup>**

**Art. 1 Änderung des Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2020, Nr. 3 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022“**

(1) (...) <sup>2</sup>

**Art. 2 Änderung des Art. 13 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 4 in geltender Fassung betreffend „Authentische Interpretation des Art. 10 des Regionalgesetzes vom 21. September 2012, Nr. 6 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregulung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol) und nachfolgende Maßnahmen“**

(1) (...) <sup>3</sup>

**Art. 3 Änderung der Berechnung des Vorsorgebeitrags zur Unterstützung der Bauern für die im Jahr 2022 eingereichten Anträge**

(1) Der Vorsorgebeitrag für die im Jahr 2022 eingereichten Anträge auf den Beitrag laut Art. 14 und folgende des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 in geltender Fassung (Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen und der Bauern, Halb- und Teilpächter) wird nach einem Pauschalprozentsatz von 81 Prozent der Beträge berechnet, die für Zeiträume, in denen die Sozialbeiträge geschuldet sind, eingezahlt wurden.

(2) Durch die Bestimmung laut Abs. 1 entstehen keine Mehrausgaben zu Lasten des Haushalts der Region.

**Art. 4 Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan**

(1) Gemäß Art. 18-*bis* des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 (Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen zwecks Umsetzung des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) und für die Effizienz der Justiz), das mit Änderungen mit dem Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 in Gesetz umgewandelt worden ist, wenden die Region und die öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, die Bestimmungen laut Art. 6 desselben Gesetzesdekrets schrittweise an. Für das Jahr 2022 müssen – vorbehaltlich einer Fristaufschiebung – die laut Buchst. a) und d) des Art. 6 Abs. 2 vorgesehenen Abschnitte des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans entsprechend den zum 30. Oktober 2021 für die Körperschaften selbst vorgesehenen Planungsinstrumenten erstellt und die diesbezüglichen Monitoringverfahren festgelegt werden. Die Möglichkeit, den Plan um die weiteren im Art. 6 Abs. 2 vorgesehenen Inhalte zu ergänzen, bleibt davon unberührt.

(2) Für die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste gelten die Vereinfachungen laut Art. 6 Abs. 6 und 8, die für die Verwaltungen mit weniger als 50 Bediensteten beziehungsweise für die örtlichen Körperschaften mit weniger als 15.000 Einwohnern vorgesehen sind.

<sup>1</sup> Im ABl. vom 21. Dezember 2021, Nr. 50, Sondernummer Nr. 2.

<sup>2</sup> Ändert den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2020, Nr. 3.

<sup>3</sup> Ändert den Art. 13 Abs. 3 des RG vom 11. Juli 2014, Nr. 4.

**Art. 5 Änderung zum Art. 9 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ in geltender Fassung**

(1) (...)<sup>4</sup>

**Art. 6 Aufstieg des Personals der örtlichen Körperschaften**

(1) Vorausgesetzt, dass mindestens 50 Prozent der verfügbaren Positionen dem Zugang externer Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten sind, kann der Aufstieg in andere Kategorien oder Bereiche oder Qualifikationen unbeschadet der im Art. 96 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) vorgesehenen Voraussetzungen im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens mit Stellenvorbehalt, eines internen Wettbewerbsverfahrens oder eines Vergleichsverfahrens erfolgen.<sup>5</sup>

(1-*bis*) Das Vergleichsverfahren laut Abs. 1 wird unter Beachtung der Kriterien der Arbeitsbewertung, der Berufserfahrung und der Leistung geregelt. Dieser Absatz wird von den Gemeinden mit Verordnung umgesetzt.<sup>6</sup>

(1-*ter*) Im Rahmen der nach Inkrafttreten dieses Absatzes durchgeführten Neufestlegung der Berufsordnungen können für die Gemeinden der Provinz Trient durch Gewerkschaftsvereinbarungen Entsprechungstabellen zwischen den alten und den neuen Einstufungen auf der Grundlage der Voraussetzungen an Erfahrung und Fachkompetenz festgelegt werden, die von der Herkunftsverwaltung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren tatsächlich genutzt wurden, und zwar auch in Abweichung vom Besitz des für den Zugang von außen zum Bereich erforderlichen Bildungsabschlusses. Die Umsetzung dieses Absatzes erfolgt innerhalb der Grenzen der für die Einstellung von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis vorgesehenen und laut geltender Landesgesetzgebung verfügbaren Mittel.<sup>7</sup>

**Art. 7 Einheitliche Auswahlverfahren für die Erstellung von Verzeichnissen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zwecks Aufnahme in den Stellenplan der örtlichen Körperschaften<sup>8</sup>**

(1) Die örtlichen Körperschaften können – auch in Abweichung von den jeweiligen Personalordnungen – die Bestimmungen des Art. 3-*bis* des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 betreffend die Durchführung einheitlicher Auswahlverfahren auch mit Hilfe der jeweiligen Vertretungsverbände anwenden.<sup>9</sup>

**Art. 8 Änderung zum Art. 64 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2**

(1) (...)<sup>10</sup>

**Art. 9 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

<sup>4</sup> Ändert den Art. 9 Abs. 3 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

<sup>5</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5 geändert.

<sup>6</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5 hinzugefügt.

<sup>7</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5 hinzugefügt

<sup>8</sup> Die Überschrift wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5 geändert.

<sup>9</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5 geändert.

<sup>10</sup> Fügt im Art. 64 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* hinzu.